

leisten, und kann derselbe noch einer besonderen Ahndung unterzogen werden. Zu dieser Ersatzpflicht können, im Falle der Beschädiger nicht ermittelt wird, alle Schöler der betreffenden Abtheilung verhalten werden.

§. 11.

Das Tabakrauchen in den Räumlichkeiten der Schule ist nicht gestattet.

§. 12.

Nach Beginn der Vorlesung wird der Saal geschlossen, später Kommende finden keinen Einlass mehr. Nach Beginn der Actzeichnens und des Curses für plastische Gegenstände der Vorbereitungsschule wird der Zeichensaal geschlossen.

Später Kommende können erst in der Zwischenstunde in den Saal eintreten.

Nach beendigter Vorlesung werden sämtliche Hör- und Arbeitsräume geschlossen und nicht eintreten dürfen, ausser mit besonderer Erlaubnis, welche im Bedarfsfalle durch den betreffenden Professor anzuschauen.

Die in diesem Statute erwähnten Gegenstände sind in der deutschen oder in der österreichischen Sprache zu beschreiben.



Curs für Zeichenlehrer

an der

Kunstgewerbeschule des Oesterreichischen Museums

§. 1.

Für Diejenigen, welche sich zu Lehrern oder Lehrerinnen im Zeichensfache für Mittel- oder Gewerbeschulen auszubilden die Absicht haben, wird an der Kunstgewerbeschule des k. k. Oesterr. Museums für Kunst und Industrie vom Schuljahre 1872/73 angefangen ein Specialcurs eröffnet, dessen Dauer in der Regel auf drei Jahre festgestellt wird.

§. 2.

Zum Eintritt in diesen Specialcurs werden, entsprechend den §§. 13 und 14 des Statuts der Kunstgewerbeschule, erfordert:

1. das vollendete 16. Lebensjahr;
2. der Nachweis über die beendeten Studien eines Untergymnasiums, einer Unterrealschule oder einer vollständigen Bürgerschule;